



# Reglement über die Entschädigungen und Spesenvergütungen an Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre

Gemeinde Uetikon am See

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. September 2019

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsgrundlagen	4
<b>B</b>	<b>Bemessungsgrundlagen</b>	
Art. 3	Abgrenzungsgrundsatz	4
Art. 4	Spesenentschädigung	5
Art. 5	Sitzungsgeld	5
<b>C</b>	<b>Funktionspauschalen</b>	
Art. 6	Jährliche Pauschalen pro Mitglied	5
Art. 7	Jährliche Pauschalen pro Behörde	5
Art. 8	Stellvertretung	6
<b>D</b>	<b>Spesen</b>	
Art. 9	Höhe der Spesenentschädigung	6
<b>E</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 10	Änderungen	6
Art. 11	Inkrafttreten	6
	<b>Anhang</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See</li><li>• Beschluss Gemeinderat vom 31. Januar 2013 bezüglich Höhe der Sitzungsgelder</li></ul>	

## **A**      **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**      **Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement über die Spesen und ausserordentlichen Aufwendungen gilt für alle Behördenmitglieder und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Uetikon am See.

### **Art. 2**      **Rechtsgrundlagen**

Dieses Reglement stützt sich auf die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See gültig ab 1. Januar 2007.

## **B**      **Bemessungsgrundlagen**

### **Art. 3**      **Abgrenzungsgrundsatz**

Für eine effektive Abgrenzung zwischen jährlichen Behörden- oder Funktionspauschalen und Sitzungsgeldern werden folgende Aufwände als Bestandteil der jährlichen Behörden- oder Funktionspauschale definiert und gelten mit dieser Entschädigung als abgegolten:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen (Aktenstudium) aller Behörden
- Vor- und Nachbereitung von Klausuren und Strategiesitzungen
- Repräsentationsaufwand ohne Verpflichtungen (Anwesenheit ohne Ansprache)
- E-Mail, Telefon und persönliche Kontakte mit der Bevölkerung/Eltern (inkl. Jubilaren-Besuche)
- Informationsaustausch zwischen den Ressorts und anderen Behörden (sofern kein Sitzungsprotokoll)
- Schulbesuch der Schulpflegemitglieder (gemäss § 42 VSG)
- Kontakte mit anderen Gemeinden (sofern kein Sitzungsprotokoll)
- Kontakte mit kantonalen oder eidgenössischen Behörden/Gremien (sofern kein Sitzungsprotokoll)
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Teilnahme an Informations- und Orientierungsveranstaltungen
- Verwaltungsinterne Besprechungen, z. B. mit den Mitarbeitenden der Verwaltung (sofern kein Sitzungsprotokoll)

**Art. 4 Spesenentschädigung**

Die Spesenpauschalen umfassen sämtliche anfallenden Spesen für die Ausübung der Behördentätigkeit inklusive Reise-, Verpflegungs- und Infrastrukturkosten. Bei nicht vollständig absolvierten Amtsjahren werden die Spesenpauschalen anteilmässig ausgerichtet.

**Art. 5 Sitzungsgeld**

Die Höhe des Sitzungsgelds richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See und wird der Teuerung angepasst. Es werden die drei unterschiedlichen Entschädigungsarten «Sitzungsgeld», «Halbes Taggeld», und «Taggeld» unterschieden.

**C Funktionspauschalen**

**Art. 6 Jährliche Pauschalen pro Mitglied**

- <sup>1</sup> Externe Projektorganisation «Gebietsentwicklung Chance Uetikon»  
CHF 5'000.00 / Mitglied
- <sup>2</sup> Interne Projektorganisation «Gebietsentwicklung Chance Uetikon»  
(ausgenommen sind Mitglieder der externen Projektorganisation)  
CHF 2'000.00 / Mitglied

**Art. 7 Jährliche Pauschalen pro Behörde**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialkommission sowie die Baukommission können jährlich aufgrund ausserordentlichen Vorkommnissen oder Aufwänden zusätzliche Beträge für einzelne Mitglieder der jeweiligen Behörde festlegen. Dem Gemeinderat stehen jährlich pauschal CHF 6'000.00 zur Verfügung. Die restlichen Behörden stellen beim Gemeinderat entsprechend Antrag.
- <sup>2</sup> Die Höhe der zusätzlichen Funktionsentschädigungen legt die zuständige Behörde jährlich im November fest. Bei nicht vollständig absolvierten Amtsjahren werden die Funktionspauschalen anteilmässig ausgerichtet.

**Art. 8 Stellvertretung**

Ist ein Behördenmitglied oder ein nebenamtlicher Funktionär für längere Zeit verhindert und bedarf es den Einsatz der Stellvertretung, so wird diese angemessen entschädigt. Dauert die Stellvertretung weniger als zwei Monate, wird die Entschädigung an die abwesende Person voll ausgerichtet. Bei längerer Dauer aufgrund beruflichen oder privaten Gründen entfällt die Jahrespauschale. Bei Krankheit oder Unfall erfolgt keine Kürzung.

**D Spesen**

**Art. 9 Höhe der Spesenentschädigung**

- Gemeinderat inkl. Schulpräsident pauschal CHF 1'500.00
- Schulpflege pauschal CHF 500.00
- Bei allen übrigen Behördenmitgliedern und Funktionären richtet sich die Spesenentschädigung nach dem Personalrecht der Politischen Gemeinde Uetikon am See.

**E Schlussbestimmungen**

**Art. 10 Änderungen**

Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

**Art. 11 Inkrafttreten**

Die Entschädigung und Spesenvergütungen an Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden, Erlasse.

## Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See

Die Gemeindeversammlung erlässt für den Gemeinderat, die Schulpflege und die Kommissionen sowie die Funktionäre im Nebenamt folgende Entschädigungsverordnung:

### 1. Gemeinderat und Kommissionen

#### § 1 Jahrespauschalen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulpflege und der nachstehenden Kommissionen folgende Jahrespauschalen als Entschädigung ausgerichtet:

##### *Gemeinderat und Schulpräsidium*

- Präsidium Fr. 45'000.–
- Schulpräsidium Fr. 35'000.–
- Mitglieder Fr. 20'000.–

##### *Schulpflege*

- Mitglieder Fr. 15'000.–

##### *Kommissionen, die in der Gemeindeordnung erwähnt sind*

Jedem Mitglied, ausgenommen Mitgliedern des Gemeinderates Fr. 3'000.–

##### *Rechnungsprüfungskommission*

- Präsident Fr. 4'500.–
- Aktuar Fr. 3'500.–
- Mitglieder Fr. 2'000.–

#### § 2 Teuerungsanpassung

Die Jahrespauschalen und die Beiträge für Zusatzentschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist die jeweilige Teuerungsentwicklung per 31. August.

#### § 3 Tag- und Sitzungsgelder<sup>1</sup>

Behörden, die in der Gemeindeordnung nicht erwähnt sind, werden nur mit Sitzungsgeldern sowie gemäss Paragraph 4 Absatz 2 nachstehend entschädigt. Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission, der Sozial- und der Baukommission werden zusätzlich zur Jahrespauschale mit Sitzungsgeldern sowie gemäss Paragraph 4 Absatz 2 entschädigt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tag- und Sitzungsgelder festzulegen.

#### § 4 Weitere Entschädigungen

##### *Wahlbüro*

Für die Mitglieder des Wahlbüros wird die Entschädigung durch den Gemeinderat festgesetzt.

##### *ausserordentlicher Aufwand*

Für ausserordentlichen Aufwand einzelner Behördenmitglieder legt der Gemeinderat eine der Situation angemessene Entschädigung fest.

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013



## § 5 Spesenentschädigungen

Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die Ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Der Gemeinderat kann ein Spesenreglement erlassen.

## § 6 Unfallversicherung

Behörden- und Kommissionsmitglieder sind bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu Lasten der Gemeinde gegen Unfallfolgen versichert.

## 2. **Funktionäre im Nebenamt**

### § 7 Begriffsbestimmung

Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben.

### § 8 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt werden durch die zuständigen Wahlbehörden festgesetzt. Sie werden jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist die jeweilige Teuerungsentwicklung per 31. August.

### § 9 Spesenentschädigungen

Funktionäre im Nebenamt haben gemäss Spesenreglement Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen.

### § 10 Unfallversicherung

Funktionäre im Nebenamt sind bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu Lasten der Gemeinde gegen Unfallfolgen versichert.

## 3. **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

### § 11 Inkrafttreten Übergangsbestimmung

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.



**SITZUNG VOM 31. JANUAR 2013**  
Archiv 11.02.4 Gemeindeorganisation, Behörden  
Anpassung Sitzungsgelder

---

### **Ausgangslage**

Die geltende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde, datiert aus dem Jahre 2006 und ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Gemäss § 2 werden die Pauschalen jährlich der Teuerung angepasst.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung eines ausgetretenen Schulpflegemitgliedes hat der Bezirksrat Meilen den Gemeinderat ersucht, die Entschädigungsverordnung anzupassen. Aufgrund der Formulierung in § 3 dieses Reglements wäre es nicht gestattet, Behörden mit einer Pauschalentschädigung zusätzlich Sitzungsgelder auszurichten.

### **Beschluss Gemeinderat vom 27. September 2012**

Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Gemeinderat am 27. September 2012 entschieden, den § 3, Tag- und Sitzungsgelder, der Entschädigungsverordnung wie folgt anzupassen:

„Behörden, die in der Gemeindeordnung nicht erwähnt sind, werden nur mit Sitzungsgeldern sowie gemäss Paragraph 4 Absatz 2 nachstehend entschädigt. *Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission, der Sozial- und der Baukommission werden zusätzlich zur Jahrespauschale mit Sitzungsgeldern sowie gemäss Paragraph 4 Absatz 2 entschädigt.*

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tag- und Sitzungsgelder festzulegen.“

Diese Vorlage wird einer nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet.

### **Aussprache vom 22. November 2012**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Aussprache vom 22. November 2012 die Präsidialabteilung beauftragt die Höhe des Sitzungsgeldes, welches schon seit langem Fr. 60.00 beträgt, zu überprüfen und allenfalls einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

### **Erhöhung Sitzungsgeld und Festsetzung Taggelder**

Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber beantragen nach eingehender Prüfung, rückwirkend per 1. Januar 2013 das Sitzungsgeld zu erhöhen und Taggelder wie folgt festzusetzen:

- Sitzungsgeld Fr. 80.00
- Halbes Taggeld Fr. 130.00
- Ganzes Taggeld Fr. 260.00

Mit dieser Anpassung wird nicht nur die Teuerung ausgeglichen sondern auch der zunehmenden erheblichen Beanspruchung der Behördenmitglieder Rechnung getragen.

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat kann sich den Überlegungen anschliessen und damit der Anpassung der Sitzungsgelder und der Festsetzung von Ganz- und Halbtagsentschädigungen zustimmen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

Die Sitzungs- und Taggelder werden, gestützt auf § 3 der Entschädigungsverordnung rückwirkend per 1. Januar 2013 wie folgt angepasst:

- |                  |            |
|------------------|------------|
| - Sitzungsgeld   | Fr. 80.00  |
| - Halbes Taggeld | Fr. 130.00 |
| - Ganzes Taggeld | Fr. 260.00 |

Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission, Präsident, zur Orientierung
- Abteilung Finanzen
- Mitglieder Abteilungsleiterkonferenz
- Präsident Schulpflege

Urs Mettler  
Gemeindepräsident

Peter Imhof  
Gemeindeschreiber

Versand am:





Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See  
Telefon 044 922 72 72 · [gemeinde@uetikonamsee.ch](mailto:gemeinde@uetikonamsee.ch) · [www.uetikonamsee.ch](http://www.uetikonamsee.ch)